

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der A-GROUP gelten im Geschäftsleben sowohl der A - Group als auch deren Tochtergesellschaften und werden im jeweiligen Vertrag direkt angeführt und beigelegt.

I. Umfang der Leistungen

Die nachstehenden im jeweiligen Vertrag zwischen der A- Coup / deren Tochtergesellschaften - kurz im folgenden Auftragnehmer genannt - und dem Auftraggeber angeführten Bedingungen gelten zwischen 01. November und 15. April jedes Jahres.

Die zu betreuenden Flächen sind alle im Vertrag aufzuführende Flächen wie z.B.: Verkehrsflächen oder Parkflächen, Privatflächen, Zugangsbereiche usw...!

Dies vertragsgegenständlichen Flächenerfolgen in einem nachfolgende stehenden Leistungsumfang, wobei Zusatzleistungen jederzeit vereinbart werden können.

I. a.:

Die übliche Winterdienstbetreuung erfolgt in Räumung von Schnee und Eisbildung sowie Streuung mit Splitt und Salzstreuung, entsprechen den Wetterverhältnissen, längstens jedoch in Zeitspannen von sieben Stunden nach Beginn des Niederschlags.

Keinen wie auch immer gearteten Einfluss auf die Bewerkstelligung der Arbeit hat jedenfalls der Auftraggeber, es obliegt den Auftragnehmer die Situation, die Intensität der Arbeit individuell auf die Wetterlage abzustimmen. Jedenfalls muss von Seite des Auftraggebers immer gewährleistet sein, dass die zu reinigenden Flächen uneingeschränkt zugänglich gemacht werden um einen ordnungsgemäßen ungehinderten Arbeitsablauf zu gewährleisten.

Die Räumungspflicht an Verkehrsflächen nach § 93 STVO besteht von 06:00 - 22:00, die Gehsteige sind gesetzeskonform in einer Breite von zumindest 2/3 der Gehsteigbreite freizulegen und begehbar zu machen, sowie sind Wasserablaufgitter frei zu halten. An Kreuzungen ist bis zur Bordsteinkante zu räumen.

Die Räumungspflicht im Privatbereich, Parkflächen, Zugänge, Hoffläche und dergleichen - also nicht dem § 93 STVO unterliegend - sind gesondert zu vereinbaren, jedenfalls ist vom Auftraggeber Schneelagerflächen, Grünflächen zu markieren.

I.b.:

Bei Glatteis wird als Streumittel Auftausalz / Streusalz und staubarme Mittel - Streusplitt - verwendet. Die Verwendung des geeigneten Mittels zur Freihaltung der Verkehrswege ist ausschließlich Angelegenheit des Auftragnehmers.

Bei Extremsituationen - wie Blitzes, extrem hohe Niederschlagsmengen - wird eine bestmögliche Räumung gewährleistet - dies innerhalb von 5 Stunden ab Auftreten der Extremsituation.

Das Entfernen des Streugutes nach Beendigung des Winterdienstes mit 15.04. jeden Jahres wird nach diesem Datum innerhalb angemessener Frist durchgeführt. Sollte die Großwetterlage ein früheres Entfernen des Streugutes ermöglichen, so ist dies mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

I. c.:

Sollte der Auftragnehmer während der Zeit von 01.11. - 15.04 , oder zwei Tage vor dem jeweiligen 01.11 beauftragt werden, so ist die Vertragliche Fläche gereinigt von Schnee, Eis zu übergeben.

I.d.:

Die Zusatzleistungen - wie Dachschneeweichen, Eiszapfenbildung, Eisbildung durch Tauwetter, Tauwetterkontrolle - sind gesondert zu vereinbaren. Jegliche Dacharbeiten sind keinesfalls im Auftrag beinhaltet. Über mögliche Gefahrenquellen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Bei unvorhergesehene Eisbildungen und Schneelage (z.B.: defekte Regenrinne, Dachlawinen etc.) ist der Auftragnehmer sowohl von der Haftung, wie auch von der Leistungserbringung befreit.

Der Auftraggeber hat die entsprechende Kontaktperson/ Mailadresse bekannt zu geben und ist eine Änderung im Bereich der Einflusssphäre des Auftraggebers dem Auftragnehmer unverzüglich bekannt zu geben, andernfalls der Auftragnehmer haftungsfrei wird.

I.e.:

Die vom Auftragnehmer betreuten Liegenschaften können gekennzeichnet werden durch Firmenschilder, die an vereinbarten Stellen entsprechend angebracht werden können. Das Aufstellen / Einhängen von Warnstangen muss gesondert vereinbart werden.

II. Vertragsdauer - Entgelt - Wertsicherung

II.a:

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt der Winterdienst mit dem folgenden 01.11. des laufenden Jahres. Gesonderte Winterdienste - wie früherer Wintereinfall vor dem 01.11. - sind gesondert, als Sonderleistung auszuhandeln. Jedenfalls gilt die monatliche Zahlung auch schon bei einer täglichen Leistungshandlung auch vor dem vereinbarten Winterdienstbeginn. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten schriftlich eingeschrieben bis zum 30. Juni des laufenden Jahres - Postaufgabe - gekündigt werden. Bei mehreren Liegenschaftseigentümern haften diese zur ungeteilten Hand.

Eine Hausverwaltung - wenn nicht ausgewiesen als Vollmachtnehmer der Liegenschaftseigentümer - haftet für die Vertragserfüllung.

II.b:

Das vereinbarte Entgelt ist im Voraus nach Rechnungslegung binnen 7 Werktagen zur Zahlung fällig. Teilzahlung ist gesondert zu vereinbaren.

II.c:

Wertsicherung gilt durch Verlautbarung einer Erhöhung der Unabhängigen Schiedskommission beim BMWFJ (Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend) für Leistungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ab Verlautbarung als vereinbart.

II.d

Der Auftraggeber trägt alle Kosten die aus seinem Verschulden entstehen: Mahnschreiben € 48,-, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten, sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% über Euribor p.a.! Sollte der Auftragnehmer nicht nach schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen bezahlen ist der Auftragnehmer leistungsfrei.

III. Haftung

III.a:

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich nur für Vorsatz gegenüber dem Auftraggeber. Keine Haftung besteht für Folgeschäden, in welcher Form auch immer. Insbesondere für Schäden bei Verlust von Schlüsseln, Austausch von Schließanlagen und dergleichen, oder Schadenersatzansprüche Dritter an den Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu jedweder Hilfestellung wenn der Auftragnehmer aus Haftungen für Ereignisse (Körperverletzung, Sachbeschädigung...) haftbar gemacht wird.

Sollten Schäden nach der Betreuungsarbeit auf dem Gelände hervorkommen, so haftet der Auftraggeber nicht für diese. Für Beschädigungen von Fahrbahnbelägen, Haftungen aus Verhalten Dritter oder die im Einflussbereich des Auftraggebers entstanden sind, ist eine Haftung ausgeschlossen.

IV. Schriftform

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. eine Abweichung der Schriftform ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

V. Gerichtsstand

Bei Vertragspartner die nicht Konsument sind gilt das zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.